

**Verwaltungsgericht  
der Freien Hansestadt Bremen**  
- 6. Kammer -

 **Freie  
Hansestadt  
Bremen**

**Az: 6 V 1516/07**

H

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Dipl.-Ingenieurs

Prozessbevollmächtigter:

**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
E-Mail: bundesvorscha@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
27 JUL 2007

Antragstellers,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch das Personal Management Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richter Gerke und Richterin Dr. Lohmann am 13.07.2007 beschlossen:

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, den Antragsteller aufgrund der Verfügung vom 03.05.2007 als Projektmanager in der Organisationseinheit Vivento - Bereich CCBP - in 53175 Bonn einzusetzen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen seinen vom 15.05. bis 31.12.2007 befristeten Einsatz als Projektmanager im Ressort Competence Center Business Projects (CCBP) der Vivento in Bonn.

Der Antragsteller ist Bundesbeamter und steht als technischer Fernmeldeamtmann im Dienst der Antragsgegnerin. Mit bestandskräftiger Verfügung vom 23.11.2003 wurde er zur Personalserviceagentur Vivento Nord - „versetzt“. Deren tarifvertraglich vereinbarte Aufgabe besteht darin, das ihr rationalisierungsbedingt zugewiesene Personal auf dauerhafte Arbeitsplätze zu vermitteln. Die betroffenen Beschäftigten sollen qualifiziert und zur Wahrnehmung vorübergehender Aufgaben innerhalb und außerhalb des Konzerns Deutsche Telekom AG vermittelt werden. Ein abstrakt-funktionelles Amt wurde dem Antragsteller seit November 2003 nicht mehr übertragen. Von Juli 2004 bis Dezember 2005 war der Antragsteller jeweils kurzzeitig an die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Gemeinde Lilienthal abgeordnet für Tätigkeiten als Sachbearbeiter im Rahmen der Hartz-IV-Reform. Im Übrigen war der Antragsteller seit November 2003 ohne ein konkret-funktionelles Amt und ohne eine sonstige Beschäftigung.

Nach Anhörung des Antragstellers entschied die Antragsgegnerin unter dem 03.05.2007, den Antragsteller für die Zeit vom 15.05.2007 bis 31.12.2007 als „Projektmanager“ bei Vivento im Bereich CCPB in Bonn mit einer Wochenarbeitszeit von 34 Stunden einzusetzen.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Zugleich ersuchte er das Verwaltungsgericht Bremen um vorläufigen Rechtsschutz. Die umstrittene befristete Umsetzung perpetuiere einen rechtswidrigen Zustand. Dem Antragsteller sei weiterhin weder ein konkret-funktionelles noch ein abstrakt-funktionelles Amt übertragen worden. Die dreiwöchigen Erfahrungen, die er als „Projektmanager“ im CCPB Bonn gemacht habe, hätten ihm den Eindruck vermittelt, dass die von ihm aufgrund sporadisch erteilter Arbeitsaufträge erledigten Arbeiten gar nicht gebraucht würden, weil sie längst erledigt bzw. überflüssig seien. Unabhängig davon sei nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin ihr Auswahlmessen sachgerecht oder überhaupt nur ausgeübt hätte. Insbesondere habe geprüft werden müssen, ob es „ortsnahe“ Vivento-Kräfte gebe, die ebenso gut für den Arbeitsauftrag in Bonn geeignet seien. Schließlich fehle es an der erforderlichen Mitbestimmung des Betriebsrats Vivento.

Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag entgegen. Sie meint, es fehle am Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, da der Antragsteller amtsangemessen beschäftigt werde. Von einem

Beamten, der durch Rationalisierungsmaßnahmen „beschäftigungslos“ geworden sei, könne auch dann ein vorübergehender Einsatz gefordert werden, wenn kein Dauerdienstposten zur Verfügung stehe. Die Alternative einer Nichtbeschäftigung läge den Anforderungen von Art. 33 Abs. 5 GG noch ferner. Im Rahmen des Auswahlermessens sei berücksichtigt worden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung habe und auf der Grundlage seiner Berufspraxis über exzellente fachspezifische Kenntnisse verfüge. Bei der Auswahl habe sich gezeigt, dass dem CCBP aus einem Pool von ca. 450 unbeschäftigten Beamten der Laufbahngruppen des höheren und des gehobenen Dienstes alternative Mitarbeiter nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die familiäre Situation des Antragstellers werde gewürdigt, in dem ihm ermöglicht werde, wöchentlich erst am späten Montag zum Dienstort anzureisen und bereits am frühen Donnerstag abzureisen.

Der Verwaltungsvorgang, der die streitbefangene Personalmaßnahme betrifft, hat der Kammer vorgelegen.

## II.

Der Antrag, den die Kammer wie aus dem Tenor ersichtlich auslegt, ist zulässig und begründet.

Mit den Beteiligten geht die beschließende Kammer davon aus, dass sich der beantragte vorläufiger Rechtsschutz hier nach § 123 VwGO richtet, weil die Verfügung der Antragsgegnerin vom 03.05.2007 als zeitlich befristete Umsetzung zu qualifizieren ist. Es bedarf daher – jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – keiner abschließenden Prüfung der Rechtsnatur der Maßnahme.

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch (§ 123 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO) glaubhaft gemacht.

Nach gefestigter Rspr. des BVerwG kann der Dienstherr aus jedem sachlichen Grund den Aufgabenbereich eines Beamten verändern, solange ihm eine amtsangemessene Beschäftigung verbleibt. Die Ermessenserwägungen des Dienstherrn können im Allgemeinen nur daraufhin geprüft werden, ob sie durch Ermessensmissbrauch oder Willkür maßgeblich geprägt sind. Eine Einengung des Ermessens ist auf besonders gelagerte Verhältnisse beschränkt (zum Ganzen: BVerwG, Beschl. v. 26.11.2004 2 B 72.04 – Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 41 und Beschl. v. 08.02.2007 – 2 VR 1.07 -). Allerdings entbinden die regelmäßig weiten Ermessensgrenzen den Dienstherrn nicht davon, sein Ermessen überhaupt und in einer den konkreten

Umständen des Einzelfalles angepassten Weise zu betätigen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 31.05.2006 – 1 B 278/06 -).

Hiervon ausgehend erscheint die umstrittene Personalmaßnahme nach summarischer Prüfung offensichtlich ermessensfehlerhaft (§ 114 VwGO):

Die vorgelegten Verwaltungsvorgänge lassen erkennen, dass die Antragsgegnerin vor Erlass der Verfügung vom 03.05.2007 überhaupt keine Auswahl unter den nach ihrer Qualifikation für die zeitweilige Tätigkeit in Bonn in Betracht kommenden Beamten vorgenommen hat. Danach ist die umstrittene Personalmaßnahme vielmehr das Ergebnis eines „Screening-Gesprächs“ mit dem Antragsteller am 08.02.2007. Aus dem entsprechenden Gesprächsvermerk (Bl. 16 BA) ergibt sich, dass der Antragsteller sich nur mit einem *wohnnahen* Einsatz in einem CCBP-Projekt einverstanden erklärt hat. Als Gesprächsergebnis wird von Mitarbeitern der Antragsgegnerin als „Entscheidung“ festgehalten, den Antragsteller vom 15.05. – 31.12.2007 im CCBP Bonn einzusetzen. Dazu wird im Gesprächsvermerk bemerkt, „TMA („Transfermitarbeiter“) erklärt Bereitschaft zu befristeten Einsätzen in CCBP Projekten... legt Wert auf amtsangemessene Tätigkeit... lehnt Einsatz im Kundenbeschwerdemanagement in Bremen ab“.

Dieser Gesprächsvermerk legt den Schluss nahe, dass allein das „Screening-Gespräch“ zum befristeten Arbeitsauftrag des Antragstellers in Bonn geführt hat und kein Auswahlverfahren durchgeführt worden ist, in dem Fürsorgegesichtspunkte und familiäre Verhältnisse berücksichtigt worden wären. Die angegriffene Verfügung bestätigt das. Danach (§. 3) ist der Antragsteller in einem persönlichen Gespräch aufgrund seiner Erfahrungen und fachlichen Ausrichtung für das Projekt ausgewählt worden. In der Verfügung werden keinerlei sachliche Gründe dafür genannt, weshalb unter den fachlich vergleichbaren Mitarbeitern gerade der Antragsteller mit der zeitlich befristeten Aufgabe in Bonn betraut worden ist. In dem „Memo“ vom 28.06. 2007 (Bl. 18 ff. BA) heißt es zwar, bei der Auswahl des Antragstellers habe sich gezeigt, dass dem CCBP keine anderen Mitarbeiter mit vergleichbarer Eignung und Nichtbeschäftigung aus dem Pool von ca. 450 potentiellen Fach- und Führungskräften zur Verfügung gestanden hätten. Dieser pauschale Hinweis in dem – offenbar erst zur Vorbereitung der Antragserwiderung geschriebenen – „Memo“ macht aber nicht nachvollziehbar, dass überhaupt eine Auswahl unter den in nach fachlichen Kriterien in Betracht kommenden Mitarbeitern stattgefunden hat.

Das Erfordernis einer Auswahl unter vergleichbar qualifizierten, ebenfalls abkömmlichen Mitarbeitern hätte sich der Antragstellerin im vorliegenden Fall den Umständen nach aufdrängen müssen. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in Bremen, er ist verheiratet und hat 5 Kinder

...

(Bl. 15 BA). Die vergleichsweise langen Fahrtzeit von Bremen nach Bonn war aus Fürsorgegründen (§ 79 BGG) einzubeziehen. Die Wertentscheidung von Art. 6 Abs. 1 GG gebietet es zudem, die familiäre Situation des verheirateten Antragstellers nicht unberücksichtigt zu lassen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 27.08.2004, NVwZ-RR 2005, 125). Wegen dieser besonderen Verhältnisse war das Auswahlermessen der Antragsgegnerin i.S.d. Rspr. des BVerwG eingeengt. Deshalb hätte die Antragsgegnerin zunächst ermitteln müssen, ob andere geeignete Mitarbeiter mit ähnlicher Qualifikation zur Verfügung standen, deren Dienst- oder Wohnort näher an Bonn gelegen ist als Bremen. Da sie das bislang nicht getan hat, erweist sich die Maßnahme als ermessensfehlerhaft.

2. Offen bleiben kann die sowohl unter den Beteiligten als auch in der obergerichtlichen Rspr. umstrittene Frage, ob die angegriffene „Umsetzung“ auch deshalb rechtswidrig ist, weil sie nicht geeignet ist, die bestehende Trennung von Amt und Funktion zu beseitigen (bejahend: BayVGH, Beschl. v. 27.03.2007 – 15 CE 07.287-; verneinend: OVG NRW, Beschl. v. 30.04.2007 – 1 B 473/07; Nds. OVG, Beschl. v. 25.04.2007 – 5 ME 128/07). Ebenso kann offen bleiben, ob es sich bei der Tätigkeit, die die Antragsgegnerin befristet dem Antragsteller in Bonn übertragen werden soll, um eine sog. Pseudobeschäftigung handelt, die nach der Rspr. des BVerwG (Urteil vom 22.06.2006 – 2 C 26.05 - zur Personalserviceagentur Vivento) den Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung verletzt.

3. Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Aus der Befristung der Maßnahme bis zum 31.12.2007 folgt, dass sein Anspruch, die durch die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht und durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Belange bei der Ermessensentscheidung über die Umsetzung angemessen zu berücksichtigen, bei einem Zuwarten bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren vereitelt werden würde. Unter diesen Umständen ist auch eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Gerke

gez. Dr. Lohmann